



Aus der Praxis für die Praxis

Das Nachschlagewerk für jeden Spendensachbearbeiter! Bestellen Sie jetzt!



**Loseblattsammlung
Stand März 2021**

Aus dem Inhalt:

I Allgemeine Grundsätze

1 Definition einer Spende

Der Begriff **Spende**, der Gabe oder Schenkung bedeutet, ist in seiner Definition für steuerliche Zwecke noch zu erweitern, da an die steuerbegünstigten Spenden (§ 10b EStG) weitergehende Forderungen gestellt werden. Steuerbegünstigte Spenden sind **Ausgaben**, die **freiwillig** und **unentgeltlich** geleistet werden und deren **Verwendung gemeinnützig** ist. Für steuerlich abzugsfähige Spenden gelten folgende Kriterien:

1.1 Ausgaben

Spenden sind Ausgaben in **Geld** oder **Geldeswert**, die eine objektiv messbare **Vermögensminderung** beim **Spender** und eine objektiv messbare **Vermögensvermehrung** beim **Spendenempfänger** zur Folge haben. Spenden können sowohl in **Geld** als **Geldspende** oder auch in **Geldeswert** als **Sachspende** gegeben werden. Spenden können laufend oder einmalig **gewährt** werden.

I Allgemeine Grundsätze

Seite 4

Beispiel

Anzeigenwerbung in Jubiläumsschriften

Spendet der Unternehmer, dessen Werbeanzeige im Vereinsblatt erscheint, anstelle für die Anzeige zu bezahlen, so darf dafür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da die Geldleistung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang zur Anzeigenwerbung steht und tatsächlich ein Leistungsaustausch gegeben ist (Werbung gegen Geld). Eine Spende liegt nicht vor.

Beispiel

Auflistung der Spender innerhalb der Jubiläumsschrift

Werden Unternehmen innerhalb einer Jubiläumsschrift als Spender, die für die Herstellung der Schrift gespendet haben, nur aufgelistet bzw. namentlich erwähnt, so können für Geldzahlungen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da dieser Hinweis keine Gegenleistung zur Spende darstellt.

1.3 Freiwilligkeit der Spende

Eine Spende muss **freiwillig** geleistet werden, d. h. der Hingabe der Spende darf **keine Verpflichtung** gegenüberstehen. Die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.

Freiwillig ist eine Leistung dann, wenn dazu keine Verpflichtung besteht oder aber wenn die Verpflichtung freiwillig eingegangen worden ist (Märkle, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 9. Auflage S. 246).

Mitgliedsbeiträge erfüllen ebenfalls das Merkmal der Freiwilligkeit. Das Vereinsmitglied hat nämlich mit der Pflicht zur Zahlung durch den Beitritt, die Belastung freiwillig auf sich genommen (Märkle / Alber, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, S. 306). Nach § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

(§ 10b Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (Wochinger im Handbuch der Vereinsführung V, S. 4). Zu dieser Problematik hat der BFH in seinem Urteil vom 29.01.1991 (BStBl. 1991 II, S. 799) zudem ausgeführt, dass sogar Leistungen aufgrund eines Vertrages, durch den die eine Vertragspartei zur Leistung, die andere jedoch nicht nur Gegenleistung verpflichtet ist, abzugsfähige Spenden sein können.

Der Erste Senat des BFH hat mit Urteil vom 13.08.1997 (DB 1997 S. 2204) zu den so genannten Eintrittsspenden und damit auch zur Freiwilligkeit von Spenden Stellung genommen. Hierbei hat der BFH ausdrücklich festgestellt, dass "erwartete Spenden" einem zwingend zu leistenden Eintrittsgeld nicht gleichgestellt werden können. Eine so genannte schädliche Eintrittsspende liegt nämlich nur dann vor, wenn in der Beitragsordnung oder in den Aufnahmeanträgen entsprechende Klauseln enthalten sind. Weiter ist für die Beurteilung, ob Eintrittsspenden vorliegen bedeutend, ob irgendwelchen potentiellen Bewerbern auf die Mitgliedschaft tatsächlich vorenthalten oder wieder entzogen worden ist, weil eine geringere oder gar keine Spende geleistet wurde. Ist dies alles nicht der Fall, ist demnach von der Freiwilligkeit der Spende auszugehen.

Keine Spenden sind Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen von Strafverfahren von den Gerichten auferlegt werden. Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 10.12.1990, BStBl. 1991 II S. 234), dass Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen einer Auflage nach § 153a Nr. 2 Strafprozessordnung nicht als Spenden abziehbar sind. Begründet ist dies damit, dass bei einer gerichtlich auf-

wenn ihr **keine konkrete Gegenleistung** und **Gegenleistung** dar **in Zusammenhang** gegeben sein.

nicht, wenn beispielsweise ein Unternehmen Geschenkgutscheine als sprechenden Unternehmen eingelöst Werbewirkung und somit darf keine werden.

entschieden, in dem eine gemeinnüt- Versicherungsschutz beschafft hat versicherungsvertrags und die Vor- berschussbeteiligung erhalten hat, dass der BFH damit begründet, dass weder er dem Kläger die Überschussbeteili-

Allgemeine Grundsätze I

Seite 4a

er Freiwilligkeit der Spenden. Der BFH l. 1988 II S. 220) und mit Urteil vom dem ausdrücklich festgelegt, dass eine n die Spende auf einer freiwillig einge- Spendencharakter steht es desweiteren durch betriebliche oder berufliche r der Spender sich aus moralischem anderen eigennützigen Beweggründen hat (Wochinger im Handbuch der Vere-

Das von Ursula Augsten im Jahr 1997 begründete Loseblattwerk „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ und bis zur 5. Ergänzung von ihr begleitet, wird seither von Schriftleiter Werner Mallinger weitergeführt.

Der „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ beinhaltet alle wichtigen Bestimmungen rund um das Spendenwesen.

Die Loseblattsammlung, die von Spendensachbearbeitern in der gesamten Bundesrepublik genutzt wird, ist ein Nachschlagewerk aus der Praxis für die Praxis.

Damit ist der „**Spendenleitfaden für Kommunen und Vereine**“ eine unentbehrliche Hilfe für alle Spendensachbearbeiter/innen in den Kommunen, Landkreisen, Verbandsgemeinden u.a., und erleichtert ihnen die tägliche Arbeit.

Mit der 14. Ergänzung (Stand März 2021) ist der Spendenleitfaden auf dem neuesten gesetzlichen Stand.

Die insgesamt 14 Kapitel beinhalten auf 476 Seiten folgende Themen:

- Allgemeine Grundsätze
- Spendenabzug
- Die Spendenarten
- Die Zuwendungsbestätigung
- Höchstbeträge des steuerbegünstigten Spendenabzugs
- Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Vereine
- Kriterien zur satzungsmäßigen Festlegung der Gemeinnützigkeit – Mustersatzung
- Musterfälle mit Lösungen
- Begriffserläuterungen
- Bescheinigungen und Bestätigungsmuster
- Vorschriften zum Spendenrecht
- Sponsoring
- Spendenannahme in einzelnen Bundesländern
- Stichwortverzeichnis

Ihre Bestellung richten Sie bitte schriftlich an:

Fachverband der
Kommunalkassenverwalter
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Postfach 1228
78612 Rottweil

oder per Fax: 0741 / 1742576

oder schreiben Sie Ihre Bestellung
einfach an folgende mail-Adresse:
kassenleiterbw@aol.com

Bezugspreis: 58,00 Euro

Für Anfragen stehen wir Ihnen unter der
Rufnummer 0741 / 1743999 gerne zur Ver-
fügung.

